

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Promotionsordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Februar 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Promotionsordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 17. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt 1

§1 Geltungsbereich .....	- 5 -
--------------------------	-------

### Abschnitt 2

#### I. Allgemeines

§ 2 Promotion.....	- 5 -
--------------------	-------

§ 3 Promotionsausschuss .....	- 5 -
-------------------------------	-------

§ 4 Promotionskommission.....	- 6 -
-------------------------------	-------

§ 5 Gutachter*innen .....	- 7 -
---------------------------	-------

§ 6 Promotionsfächer .....	- 8 -
----------------------------	-------

#### II. Promotionsstudium

§ 7 Promotionsstudium und Betreuungsvereinbarung.....	- 8 -
---	-------

§ 8 Zugang und Zulassung .....	- 10 -
--------------------------------	--------

§ 9 Dissertation .....	- 12 -
------------------------	--------

#### III. Promotionsverfahren

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	- 13 -
--	--------

§ 11 Einleitung des Promotionsverfahrens .....	- 14 -
--	--------

§ 12 Begutachtung und Bewertung der Dissertation .....	- 14 -
--	--------

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen .....	- 16 -
---	--------

§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen.....	- 17 -
---	--------

§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen.....	- 17 -
--	--------

§ 16 Benotung .....	- 18 -
---------------------	--------

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation.....	- 18 -
---	--------

§ 18 Zeugnis und Urkunde.....	- 19 -
-------------------------------	--------

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades.....	- 20 -
---	--------

§ 20 Einsichtnahme.....	- 21 -
-------------------------	--------

#### VI. Gemeinsame Promotion

§ 21 Gemeinsame Promotionen mit einer ausländischen Hochschule .....	- 21 -
--	--------

#### V. Ehrenpromotion

§ 22 Ehrenpromotion.....	- 22 -
--------------------------	--------

#### VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 23 -
--	--------

Anhang 1 Liste der Promotionsfächer.....	- 24 -
--	--------

Anhang 2 Graduiertenschulen .....	- 25 -
-----------------------------------	--------

Anhang 3 Wissenschaftliche Einrichtungen an denen Promotionen durch externe Betreuer betreut werden

können.....	- 26 -
-------------	--------

Anhang 4 Liste der Befangenheitskriterien zu § 3 Abs. 3 und § 12 Abs. 5.....	- 28 -
--	--------

## **Abschnitt 1**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Promotionsverfahren (§§ 10ff.) von Doktorand\*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen werden.

(2) Doktorand\*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen waren, beenden ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 17. Juni 2011, 41. Jg, Nr. 14). Abweichend von Satz 1 findet auf Promotionsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet wurden, § 18 dieser Promotionsordnung Anwendung.

## **Abschnitt 2**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 2 Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehenden Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, die durch einen signifikanten Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis in einer Dissertation ihren Ausdruck findet. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach erfolgreicher Promotion den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

(2) Der Nachweis dieser Befähigung ist von der Doktorandin\*dem Doktoranden durch

1. eine wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit (Dissertation),
2. einen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) über die Ergebnisse der Dissertation und
3. eine mündliche Prüfung (Disputation)

im Promotionsfach zu erbringen.

(3) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher und ideeller Verdienste in den Naturwissenschaften kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät durch eine Ehrenpromotion den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

#### **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss leitet das Promotionsverfahren. Insbesondere

1. führt er die Promotionsakten,
2. prüft er die Qualität von Abschlüssen und entscheidet nach Prüfung aller Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Promotionsstudium sowie zum Promotionsverfahren,

3. bestellt er die Promotionskommissionen und deren Vorsitz sowie die Gutachter\*innen und stellt dabei die wissenschaftliche Qualifikation der Mitglieder der Promotionskommissionen sicher,
4. stellt er das Zeugnis aus,
5. entscheidet er über Ausnahmeanträge,
6. entscheidet er über Beschwerden und Widersprüche,
7. entscheidet er über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen und die Entziehung des Doktorgrades.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind

1. die\*der Dekan\*in als Vorsitz,
2. die\*der Prodekan\*in für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Stellvertreter\*in des Vorsitzes und
3. die Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind stimmberechtigt. Befangenheitsregeln gemäß Anhang 4 sind zu beachten. Bei allen auf die wissenschaftliche Ausbildung bezogenen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung der Promotionskommissionen, wirken die nicht promovierten Mitglieder nicht mit.

(4) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Promotionsausschusses in der Geschäftsstelle des Dekanats und bereitet dessen Sitzungen vor. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Aufgaben, per Beschluss auf den Vorsitz übertragen. Die Übertragung der in Absatz 1 Nr. 6 bis 7 aufgeführten Aufgaben ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertretung sowie die Mitglieder der Promotionskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Amtsverschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

(6) Der Promotionsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 jederzeit eine Vorprüfung durch die jeweilige Fachgruppe verlangen, der das Promotionsfach zugeordnet ist, oder eine Vertretung des von einem Verfahren betroffenen Promotionsfaches beratend hinzuziehen.

#### **§ 4**

#### **Promotionskommission**

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Promotionskommission bestellt. Die Mitglieder der Promotionskommission sind in ihrer jeweiligen Funktion zuständig für

- die Begutachtung und Bewertung der Dissertation nach § 12,
- die Durchführung des Promotionskolloquiums und
- die Abnahme der Disputation.

Der Vorsitz der Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 2 beruft die Sitzungen ein, leitet diese und berichtet an den Promotionsausschuss. Die Promotionskommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.

(2) Der Promotionskommission gehören die folgenden Personen an:

1. ein Vorsitz, der weder Betreuer\*in noch Zweitbetreuer\*in noch Gutachter\*in sein darf, und die\*der hauptberufliche\*r Professor\*in an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist. Sie\*Er

muss das Promotionsfach vertreten, soll aber einem anderen wissenschaftlichen Teilgebiet des Promotionsfaches angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

2. die Gutachter\*innen der Dissertation im Sinne von § 5.
3. ein weiteres Mitglied der Universität, das einer anderen Fachgruppe oder anderen Fakultät als die Betreuer\*innen angehören und ein anderes Promotionsfach vertreten muss.

(3) Als Mitglieder der Promotionskommission kommen ausschließlich in Betracht

1. hauptberuflich an der Universität tätige
  - Professor\*innen,
  - Juniorprofessor\*innen,
2. Privatdozent\*innen der Universität,
3. Honorarprofessor\*innen der Universität,
4. außerplanmäßige Professor\*innen der Universität,
5. Seniorprofessor\*innen der Universität,
6. Wissenschaftler\*innen mit einer Qualifikation, die Habilitationsniveau hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Dieser kann dazu auch externe Gutachten einholen.

Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen in Bezug auf die zu bewertende Leistung ausreichend qualifiziert sein.

(4) Mit Erreichen der Regelaltersgrenze plus drei Jahren können die in § 4 Abs. 3 genannten Mitglieder der Universität nur in Ausnahmefällen und auf Antrag sowie bei Nachweis von Lehr- oder Forschungstätigkeit Mitglied einer Promotionskommission sein.

(5) Der Promotionsausschuss kann kurzfristig Ersatzmitglieder für die Promotionskommission ernennen, falls Mitglieder für die Abnahme der mündlichen Prüfungsleistungen kurzfristig (z.B. wegen Krankheit) verhindert sind.

(6) Die\*Der Doktorand\*in kann bei der Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Vorschläge für die Besetzung der Kommission machen. Der Promotionsausschuss ist an die Vorschläge nicht gebunden.

## **§ 5**

### **Gutachter\*innen**

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Begutachtung der Dissertation mindestens zwei Gutachter\*innen aus dem Kreis der in § 4 Abs. 3 genannten Personen.

(2) Die\*Der Betreuer\*in gemäß § 7 Abs. 7 ist zur\*zum Gutachter\*in der Dissertation zu bestellen. Die\*Der Zweitbetreuer\*in gemäß § 7 Abs. 8 kann zur\*zum Gutachter\*in der Dissertation bestellt werden.

(3) Mindestens ein\*e Gutachter\*in muss hauptberufliches Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

(4) In begründeten Fällen kann die Promotionskommission darüber hinaus ein oder mehrere weitere Gutachten in Auftrag geben. Die bestellten weiteren Gutachter\*innen sind entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 keine Mitglieder der Promotionskommission. Weiteres wird in § 12 geregelt.

## **§ 6 Promotionsfächer**

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät führt eine Liste aktueller von den Fachgruppen getragenen Promotionsfächer (siehe Anhang 1).
- (2) Die Zuordnung einzelner Mitglieder der Fakultät zu einem Promotionsfach obliegt den diesem Promotionsfach zugeordneten Fachgruppen.
- (3) Eine Fachgruppe kann bei der Fakultät die befristete Genehmigung für ein weiteres Promotionsfach oder die Aufhebung eines Promotionsfachs beantragen. Über die Anträge entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Ein weiteres Promotionsfach wird zunächst auf 5 Jahre bewilligt. Eine Verstetigung muss durch den Fakultätsrat bestätigt werden. Wird einer Verstetigung nicht zugestimmt, so können bereits laufende Promotionsvorhaben des betroffenen Promotionsfachs noch innerhalb einer Frist von fünf Jahren mit diesem Promotionsfach beendet werden.

## **II. Promotionsstudium**

### **§ 7 Promotionsstudium und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Das Promotionsstudium beginnt mit der Zulassung gemäß § 8. Es umfasst die Bearbeitung des Promotionsprojekts und die Anfertigung der Dissertation.
- (2) An der Fakultät können modularisierte Promotionsstudiengänge eingerichtet werden. Sie werden vom Fakultätsrat beschlossen.
- (3) Sind im Rahmen eines modularisierten Promotionsstudiums promotionsbegleitende Lehrveranstaltungen oder der Nachweis von Fähigkeiten oder Kompetenzen verpflichtend, so ist der Nachweis dieser Qualifikation beim Antrag auf Eröffnung der Promotionsverfahrens (siehe § 10) zu erbringen.
- (4) Für Doktorand\*innen einer im Anhang 2 aufgelisteten Graduiertenschule finden in Bezug auf die dort vorgesehenen ergänzenden Studien die Ordnungen der jeweiligen Graduiertenschule Anwendung. Die Verleihung des Doktorgrades durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität erfolgt gleichwohl ausschließlich nach dieser Promotionsordnung.
- (5) Personen, die als Doktorand\*in zum Promotionsstudium zugelassen sind, werden gemäß § 5 der Einschreibungsordnung der Universität immatrikuliert.
- (6) Das Promotionsprojekt und die Anfertigung der Dissertation müssen in fachlichem Kontakt mit einer\*inem Betreuer\*in erfolgen. Das Betreuungsverhältnis wird durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung etabliert.
- (7) Die\*Der Betreuer\*in muss aus dem Kreis der in § 4 Abs. 3 genannten Personen kommen und das Promotionsfach vertreten. Die\*Der Betreuer\*in ist in der Regel Mitglied der Mathematisch-



Naturwissenschaftlichen Fakultät. Ein\*e Betreuer\*in kann auch an einer der in Anhang 3 aufgelisteten wissenschaftlichen Einrichtung oder bei einer Einrichtung, welche die im Anhang 3 aufgeführten Kriterien erfüllt, tätig sein. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der externen Betreuerin\* des externen Betreuers.

(8) In folgenden Fällen ist eine weitere Betreuungsvereinbarung mit einem hauptberuflichen Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welches aus dem Kreis der in 4 Abs. 3 genannten Personen kommt und dasselbe Promotionsfach vertritt, als Zweitbetreuer\*in abzuschließen:

- die\*der Betreuer\*in ist nicht hauptberufliches Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
- die\*der Betreuer\*in ist Hochschullehrer\*in auf Zeit.

(9) Abweichend von § 4 Abs. 3 können Mitglieder der Fakultät mit Erreichen der Regelaltersgrenze keine neuen Betreuungsverhältnisse mehr begründen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Bestehende Betreuungsverhältnisse können bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden der Betreuerin\*des Betreuers aus der jeweils zum Zeitpunkt der Etablierung des Betreuungsverhältnisses hauptberuflichen aktiven Tätigkeit hinaus fortgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(11) Sollen die Aussichten einer erfolgreichen Bearbeitung des vorgesehenen Promotionsprojektes durch vorbereitende Arbeiten abgeklärt werden oder können Zulassungsvoraussetzungen nicht kurzfristig geklärt werden, kann für eine Zeit bis zu sechs Monaten ein vorläufiges Betreuungsverhältnis begründet werden, das nach Ablauf dieser Frist entweder beendet oder in ein endgültiges Betreuungsverhältnis umgewandelt wird. Der Beginn des vorläufigen Betreuungsverhältnisses kann durch eine schriftliche Absprache zwischen dem Betreuer und der Doktorandin\*dem Doktoranden definiert sein.

(12) Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere die Lösung eines Betreuungsverhältnisses, sind dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Betreuerin\*des Betreuers oder der Zweitbetreuerin\*des Zweitbetreuers ist nach der Zulassung zum Promotionsstudium nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Der Promotionsausschuss darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(13) Die Bearbeitung des Promotionsprojektes soll in enger Absprache zwischen Doktorand\*in und Betreuer\*innen erfolgen. Die\*Der Doktorand\*in ist verpflichtet, den Betreuer\*innen regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit zu berichten. Die Betreuer\*innen sind verpflichtet, sich regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.

(14) Ist fünf Jahre nach Zulassung zum Promotionsstudium ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht gestellt worden, erlischt das Betreuungsverhältnis. Durch begründeten Antrag an den Promotionsausschuss kann das Betreuungsverhältnis um zwei Jahre verlängert werden. Eine wiederholte Verlängerung ist möglich.

(15) Das Betreuungsverhältnis kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis jederzeit aufgelöst werden. Eine Auflösung ist durch eine schriftliche Auflösungserklärung zu dokumentieren, die dem Promotionsausschuss durch Übermittlung einer Kopie umgehend anzuzeigen ist.

(16) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann die\*der Dekan\*in um eine Schlichtung gebeten werden.

(17) Die\*Der Betreuer\*in kann das Betreuungsverhältnis fristlos lösen

- bei wiederholter Missachtung von Anweisungen der Betreuerin\*des Betreuers,

- bei einem das Vertrauensverhältnis nachhaltig störenden Verhalten der Doktorandin\*des Doktoranden,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften oder Nutzungsordnungen,
- bei einem Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

(18) Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die\*der Doktorand\*in nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu erreichen. Bei einer von der Doktorandin\*vom Doktoranden zu vertretenen Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss der Doktorandin\*dem Doktoranden Gelegenheit geben, sich innerhalb einer angemessenen vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist eine neue Betreuung zu suchen.

(19) Hat die\*der Doktorand\*in über die allen Studierenden zugänglichen Einrichtungen und Mittel der Universität hinaus weitere Einrichtungen und Mittel der Universität oder Mittel Dritter in Anspruch genommen, so sind der\*dem Betreuer\*in die Benutzung der Ergebnisse und der sonstigen Unterlagen der Dissertation bzw. der bis zum Zeitpunkt einer eventuellen Auflösung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen des Promotionsprojekts entstandenen Ergebnisse für Zwecke der Wissenschaft und Forschung unentgeltlich zu ermöglichen, soweit dadurch das Ziel der erfolgreichen Promotion der Doktorandin\*des Doktoranden nicht beeinträchtigt wird. Die Veröffentlichungspflicht nach § 17 bleibt davon unberührt.

## § 8

### Zugang und Zulassung

- (1) Zum Promotionsstudium und zum Promotionsverfahren hat Zugang, wer
  1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für das ein anderer Grad als der "Bachelorgrad" verliehen wird, oder
  2. ein abgeschlossenes Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudium, oder
  3. ein mit der Ersten Staatlichen Prüfung abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie, oder
  4. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 8 Abs. 3 im Promotionsfach oder
  5. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW nachweist, in dessen Verlauf die\*der Bewerber\*in ihre\*seine Eignung für eine weitergehende Qualifikation deutlich gemacht hat und der ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel einer wissenschaftlich beachtlichen Dissertation im Promotionsfach erwarten lässt.
- (2) Sind die fachlichen Voraussetzungen nicht ausreichend gegeben, können im Promotionsstudium zusätzliche ergänzende Studien im Umfang von höchstens 60 Leistungspunkten (Credit Points) verlangt werden, die auf das Promotionsprojekt vorbereiten. Art, Umfang und Nachweis dieser noch zu erbringenden Studienleistungen legt der Promotionsausschuss fest.
- (3) Fällt das vorausgegangene Studium unter § 8 Abs. 1 Nr. 4, so sind überdurchschnittliche Studienleistungen für dieses Studium nachzuweisen. Alternativ kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z. B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus sind im Promotionsstudium zusätzliche ergänzende Studien im Umfang von höchstens 60 Leistungspunkten (Credit Points) erforderlich, die auf das Promotionsprojekt vorbereiten und dem Nachweis

der Eignung im Sinne von § 8 Abs. 1 dienen. Art, Umfang und Nachweis dieser noch zu erbringenden Studienleistungen legt der Promotionsausschuss fest. In Fällen in denen das vorausgegangene Studium ohne Abschlussarbeit abgeschlossen worden war, ist dabei eine wissenschaftliche Arbeit mit einem Arbeitszeitumfang von ca. 900 Stunden entsprechend 30 Leistungspunkten anzufertigen. Der Bearbeitungszeitraum für diese wissenschaftliche Arbeit beträgt höchstens sechs Monate.

(4) Die Zulassung zum Promotionsstudium und zum Promotionsverfahren setzt neben den Voraussetzungen aus § 7 Abs. 1 schriftliche Betreuungsvereinbarung(en) voraus, die gemäß § 7 Abs. 6 und 8 zwischen Doktorand\*in und Betreuer\*in und gegebenenfalls Zweitbetreuer\*in zu Beginn des Promotionsprojekts geschlossen werden.

(5) Die Anerkennung ausländischer Studiengänge als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 spricht der Promotionsausschuss auf Antrag und nach Prüfung aus, wenn der betreffende Abschluss

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurde und hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse kein wesentlicher Unterschied zu an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen besteht,
- aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
- aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die Universität Bonn als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist.

(6) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfordert die für die Teilnahme am Promotionsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch. Für Studierende, die nicht vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 1 der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ der Universität Bonn gemäß jener Prüfungsordnung befreit sind, setzt die Zulassung zum Promotionsstudium das Bestehen der DSH auf Ebene DSH 2 oder einer gemäß jener Prüfungsordnung äquivalenten Prüfung voraus. Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit sind u. a. Inhaber\*innen einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde, oder Doktorand\*innen mit ausländischem berufsqualifizierenden Abschluss, denen der Promotionsausschuss bescheinigt, dass die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wird und das Promotionskolloquium sowie die Disputation in englischer Sprache abgelegt werden. Die Bescheinigung setzt eine detaillierte Erklärung der Betreuerin\*des Betreuers über ausreichende Englischkenntnisse voraus.

(7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium soll bei Beginn der Bearbeitung eines Promotionsprojekts in der Fakultät gestellt werden. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 und muss spätestens sechs Monate vor diesem erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf gemeinsamen schriftlichen und ausführlich begründeten Antrag der Betreuerin\*des Betreuers und der Doktorandin\*des Doktoranden.

(8) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium muss unter anderem die nach § 5 HStatG erforderlichen Daten enthalten. Nähere Angaben und entsprechende Antragsformulare werden von der Geschäftsstelle des Dekanats bereitgestellt.

(9) Über die Zulassung bzw. Versagung der Zulassung zum Promotionsstudium erteilt der Promotionsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit der Doktorandin\*des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen. Sie muss einen eigenen, neuen und weiterführenden wissenschaftlichen Beitrag leisten. Der behandelte Gegenstand muss dem Promotionsfach angehören.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Dissertation muss neben dem eigentlichen Text folgende Teile aufweisen:

1. Titelblatt gemäß den Vorgaben der Geschäftsstelle des Dekanats,
2. eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache,
3. ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen,
4. Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel.

(4) Einzelne Kapitel der Dissertation können durch eine oder mehrere im Druck befindliche oder bereits erschienene Publikationen in einem international verbreiteten Publikationsorgan mit Peer-Review abgedeckt werden, sofern die eigenen Leistungsbeiträge der Doktorandin\*des Doktoranden zur jeweiligen Publikation klar abgrenzbar sind. Dazu ist eine Zusammenfassung der Publikation unter Hervorhebung der individuellen Leistungsbeiträge der Doktorandin\*des Doktoranden (mindestens 4000 Zeichen) zu erstellen und in die Dissertation einzufügen. Mit der Aufnahme einer Publikation als Kapitel einer Dissertation muss durch die Doktorandin\*den Doktoranden sowie durch die Betreuer\*innen bestätigt werden, dass alle Koautor\*innen mit der Verwendung der Publikation für die Dissertation und mit Darstellung des Eigenbeitrags der Doktorandin\*des Doktoranden einverstanden sind. Die jeweilige Publikation selbst ist als Appendix der Dissertation beizufügen. Die Publikation wird zu Beginn des jeweiligen Kapitels unter Nennung der bibliografischen Angaben und aller Autoren aufgelistet. In der zugehörigen Zusammenfassung verwendete Literaturzitate müssen auch als Teil der Gesamtliteraturzitatliste der Dissertation erscheinen.

(5) Mehrere inhaltlich zusammengehörige Publikationen können zu einer kumulativen, nur auf Publikationen basierenden Dissertation zusammengefasst werden. Die kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß § 9 Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen; die in § 9 Abs. 4 festgelegten Regeln zur Verwendung von Publikationen in einer Dissertation sind zu beachten. Bei einer kumulativen Dissertation sind

- eine ausreichend ausführliche Einleitung (mindestens 30.000 Zeichen), die einen Überblick über die in der Dissertation gesammelten Publikationen gibt und es ermöglicht, sie in Kontext zueinander und zur Thematik der Dissertation zu stellen, sowie
- eine zusammenfassende Darstellung (mindestens 10.000 Zeichen), welche die erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse und den Erkenntnisfortschritt, der für die wissenschaftliche Fragestellung gewonnen wurde, umfasst,

anzufügen.

(6) Eigene Arbeiten, die bereits eigenen Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Teil einer Dissertation verwendet werden. Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

(7) Die Dissertation ist als elektronische Version zur Verfügung zu stellen sowie in mehrfacher Ausfertigung gemäß §10 Abs. 3 Nr. 4a bis c gedruckt und gebunden einzureichen. Die textliche und typographische Gestaltung des Titelblatts und weitere Vorgaben werden vom Promotionsausschuss festgelegt.

### III. Promotionsverfahren

#### § 10

#### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Er kann nur nach erfolgter Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 8 Abs. 9 gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Namen und Anschrift der Bewerberin\*des Bewerbers,
2. Thema der Dissertation,
3. das Promotionsfach,
4. Namen der Betreuer\*innen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Führungszeugnis Belegart O, das am Tage der Abgabe nicht älter als acht Wochen sein darf,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 zu erbringenden promotionsvorbereitenden Studien bzw. zu erbringenden weiteren Studienleistungen,
3. gegebenenfalls die Nachweise der im Rahmen eines modularisierten Promotionsstudiums im Sinne des § 7 Abs. 3 zu erwerbenden Qualifikationen,
4. für das Dekanat zwei und für jedes Mitglied der Promotionskommission ein gedrucktes Prüfungsexemplar, sowie ein elektronisches Exemplar der Dissertation mit
  - a. einer Kurzfassung der Dissertation (max. 3000 Zeichen),
  - b. einem kurzgefassten Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges und
  - c. gegebenenfalls einer Publikationsliste,
5. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin\*des Bewerbers über Hilfsmittel, fremde Hilfe, Quellen, frühere Promotionen und Promotionsversuche sowie über erfolgte Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation.
6. Vorschläge für die Gutachter\*innen der Dissertation gemäß § 5 einschließlich eines eventuell notwendigen Antrags gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6,
7. gegebenenfalls Vorschläge für den Vorsitz und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 6 einschließlich eines eventuell notwendigen Antrags gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6,
8. eine Erklärung, ob der Zulassung von Zuhörer\*innen gemäß § 13 Abs. 6 bei der Disputation zugestimmt wird.

Eine aktuelle Liste der für den Antrag notwendigen Angaben und Nachweise und die entsprechenden Formulare werden von der Geschäftsstelle des Dekanats bereitgestellt.

(4) Die Zurücknahme des Antrags ist nur möglich, solange noch kein Gutachten vorliegt.

## § 11

### Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und fordert fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Kann die\*der Doktorand\*in die Unterlagen nicht vollumfänglich oder nicht in der gewünschten Form beifügen, kann der Promotionsausschuss den jeweils gemeinten Nachweis auch in anderer Form gestatten.

(2) Stimmt der Promotionsausschuss der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Promotionskommission nicht zu, wird der\*die Doktorand\*in um einen neuen Vorschlag gebeten.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben,
- eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, die Zweifel an der für eine wissenschaftliche Tätigkeit erforderlichen Unabhängigkeit und Objektivität begründet,
- bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Doktorandin\*des Doktoranden eine Fälschung oder ein Plagiat nachgewiesen ist.

Der Promotionsausschuss muss die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- die\*der Doktorand\*in diese oder eine ähnliche Arbeit anderweitig als Dissertation eingereicht hat,
- die\*der Doktorand\*in bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule aufgrund einer Ablehnung der Dissertation oder nicht bestandener Prüfungsleistungen gescheitert ist.

(4) Die Ablehnung ist der Doktorandin\*dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(5) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird dem Antrag stattgegeben. Der Promotionsausschuss bestellt daraufhin die Promotionskommission. Der Doktorandin\*dem Doktoranden wird dies einschließlich der Namen der Kommissionsmitglieder mitgeteilt.

## § 12

### Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss übersendet die Dissertation einschließlich Kurzfassung der Dissertation, Lebenslauf und eventueller Publikationsliste an die Kommissionsmitglieder und beauftragt Gutachter\*innen mit der Erstellung der Gutachten.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen unabhängig voneinander und schriftlich erstellt sein, die Signifikanz des Erkenntniszuwachses durch die Dissertation gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 diskutieren und eine begründete Empfehlung über

- Annahme,
- Ablehnung oder
- Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung

enthalten.

Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflagen für eine redaktionelle Korrektur der Dissertation vor der Aushändigung von Zeugnis und Urkunde verbunden sein. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein

begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 16 gemacht werden. Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen. Ist ein\*e Gutachter\*in nicht in der Lage, in weniger als drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, so soll der Promotionsausschuss eine\*n andere\*n Gutachter\*in bestellen.

(3) Nach Eingang aller Gutachten werden diese den nicht begutachtenden Kommissionsmitgliedern zugesandt, die auf Grundlage der Dissertation und den vorgelegten Gutachten innerhalb von einer Woche durch schriftliches Votum die in den Gutachten gemachten Empfehlungen zur Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung bestätigen oder Einwände erheben. Rechte der votierenden Kommissionsmitglieder gemäß § 12 Abs. 10 bleiben unberührt. Die Gutachter\*innen erhalten die jeweils anderen Gutachten zur Kenntnis.

(4) Empfehlen die Gutachter\*innen die Annahme der Dissertation mit Notenvorschlägen, die im Wert um höchstens 1,0 voneinander abweichen, und haben alle weiteren Mitglieder der Kommission mit ihren Voten der Annahme zugestimmt, so wird das Verfahren gemäß Absatz 9 fortgesetzt, sofern die Dissertation nicht von allen Gutachter\*innen mit „ausgezeichnet“ benotet worden ist.

(5) Die Note „ausgezeichnet“ darf für Dissertationen nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen vergeben werden. Ist die Dissertation von allen Gutachter\*innen mit „ausgezeichnet“ bewertet, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten von einer\*inem weiteren Gutachter\*in, die\*der fachlich ausgewiesen und universitätsfremd ist. Die\*Der Betreuer\*in kann drei Vorschläge für diese\*n Gutachter\*in machen; die Auswahl trifft der Promotionsausschuss. Die Befangenheitskriterien gemäß Anhang 4 sind zu beachten. Die Frist für die Erstellung dieses Gutachtens beträgt vier Wochen.

(6) Empfehlen alle Gutachter\*innen die Ablehnung der Dissertation und hat kein votierendes Mitglied der Kommission durch sein Votum widersprochen, so erteilt der Promotionsausschuss den ablehnenden Bescheid an die Doktorandin\*den Doktoranden. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Empfiehlt mindestens ein\*e Gutachter\*in die Rückgabe zwecks Umarbeitung und hat kein votierendes Mitglied der Kommission dieser Empfehlung widersprochen, so setzt die Kommission eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die Dissertation erneut vorzulegen ist und das Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 fortgesetzt wird. Der Promotionsausschuss teilt den Bescheid zur Umarbeitung der Dissertation und die festgesetzte Frist an die Doktorandin\*den Doktoranden mit. In diesem Fall verbleibt jeweils ein Exemplar beider Versionen der Dissertation in der Promotionsakte.

(8) In allen anderen Fällen beruft die\*der Vorsitzende der Promotionskommission die Kommission ein. Die Kommission berät zunächst vermittelnd. Sie kann dem Promotionsausschuss die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. Hier verfährt sie analog wie unter § 12 Abs. 5 beschrieben. Die Kommission entscheidet dann auf der Grundlage aller Gutachten.

(9) Hat die Kommission die Annahme der Dissertation beschlossen, ist die Dissertation mit Kurzfassung, Lebenslauf, allen Gutachten und Voten zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Fakultät, die unter § 4 Abs. 3 fallen, vom Promotionsausschuss zur Stellungnahme zugänglich zu machen (Auslage). Dazu wird ihnen die Auslage zusammen mit

1. dem Namen der Doktorandin\*des Doktoranden,
2. dem Titel der Dissertation,
3. dem Promotionsfach,
4. der Kurzfassung der Dissertation,
5. dem Erscheinungsort eventueller Publikationen,

6. den Namen der Gutachter\*innen und der weiteren Kommissionsmitglieder und
7. dem Notenvorschlag der Kommission für die Dissertation

bekannt gegeben. Die Auslage beginnt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe und dauert 12 Werktage.

(10) Mitglieder der Fakultät, die unter § 4 Abs. 3 fallen, können während der Auslage gegen den Beschluss der Kommission beim Promotionsausschuss schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der begründete Einspruch kann die Ablehnung der Dissertation, die Rückgabe zwecks Umarbeitung, eine abweichende Benotung oder Auflagen zur redaktionellen Korrektur enthalten. Der Promotionsausschuss befasst sich mit dem Einspruch und beschließt das Verfahren gemäß § 12 Abs. 6, 7 oder 13 fortzuführen.

(11) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Einsprüche die Annahme der Dissertation mit eventuell von den Gutachter\*innen geänderter Benotung bestätigt, so ist dieser Beschluss abschließend. Er enthält die Zulassung zu den mündlichen Prüfungsleistungen.

(12) Eines der eingereichten Exemplare der Dissertation wird in die Promotionsakte übernommen.

(13) Wurden im Verlauf des Verfahrens redaktionelle Korrekturen an der Dissertation verlangt, so ist der Promotionskommission von der Doktorandin\*vom Doktoranden eine entsprechend verbesserte Version und eine synoptische Darstellung aller Änderungen zur Genehmigung vorzulegen. Die verbesserte Version ist von der\*dem Betreuer\*in als genehmigt zu zeichnen, die Synopse vom Vorsitzenden der Promotionskommission als genehmigt zu zeichnen. Beides wird in die Promotionsakte übernommen.

(14) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät. Sie darf auch bei einer anderen Fakultät nicht wieder zum Zwecke der Promotion ohne Angabe der Ablehnung vorgelegt werden.

(15) Wessen Dissertation abgelehnt wurde, kann frühestens nach einem Jahr mit einer neuen Dissertation wieder die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen.

### **§ 13**

#### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und aus einer nichtöffentlichen, mündlichen Prüfung (Disputation) im Anschluss daran. Beides findet vor der Promotionskommission statt.

(2) Im Promotionskolloquium berichtet die\*der Doktorand\*in in einem 30 Minuten dauernden wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse ihrer\*seiner Dissertation. Am Ende schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten ausgehend von Fragen der Kommission und der Zuhörer\*innen an.

(3) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung der Doktorandin\*des Doktoranden geprüft, die Gegenstände ihrer\*seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach darzulegen. Die Disputation soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Das Promotionskolloquium und die Disputation können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.



(5) Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag der Promotionskommission Termin und Ort der mündlichen Prüfungsleistungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Die Terminfindung liegt in den Händen der Doktorandin\*des Doktoranden in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission. Den Auftrag an die Doktorandin\*den Doktoranden zur Terminfindung erteilt der Promotionsausschuss mit Beginn der Auslage gemäß § 12 Abs. 9. Der Termin für die mündlichen Prüfungsleistungen soll mindestens 18 Werktage aber nicht mehr als drei Monate nach Beginn der Auslage liegen. Ist ein Termin zustande gekommen, so unterrichtet die\*der Doktorand\*in darüber unverzüglich und spätestens zwei Wochen vor dem Termin den Promotionsausschuss. Das Promotionskolloquium ist mit Namen der Doktorandin\*des Doktoranden, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen. Die Ankündigungsfrist beträgt sechs Werktage.

(6) Bei der Disputation können Doktorand\*innen des gleichen Promotionsfachs nach Maßgabe freier Plätze als Zuhörer\*innen zugelassen werden, sofern die\*der Doktorand\*in zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Doktorandin\*den Doktoranden.

#### **§ 14**

##### **Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen**

(1) Im Anschluss an die Disputation nach dem Promotionskolloquium entscheidet die Promotionskommission nichtöffentlich über Bestehen oder Nichtbestehen des unbenoteten Promotionskolloquiums und über die Benotung der Disputation unter Verwendung der Notenskala aus § 16.

(2) Erscheint ein\*e Doktorand\*in ohne triftigen Grund nicht zum Promotionskolloquium oder nicht zur Disputation oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt das Promotionskolloquium bzw. die Disputation als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über den Vorsitz der Promotionskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit der Doktorandin\*des Doktoranden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird auf Vorschlag der Promotionskommission durch den Promotionsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die Terminfindung liegt in den Händen der Doktorandin\*des Doktoranden in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission.

#### **§ 15**

##### **Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen**

(1) Wurde das Promotionskolloquium oder die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kommission für das Promotionskolloquium bzw. die Disputation einen neuen Termin fest.

(2) Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfungsleistung stattfinden.

(3) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen bleibt grundsätzlich die gleiche Kommission zuständig. Auf begründeten Antrag der Doktorandin\*des Doktoranden kann der Promotionsausschuss weitere Kommissionsmitglieder benennen. Dabei darf die Kommission jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen.

(4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. Werden Kolloquium oder Disputation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, dann gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.

## **§ 16 Benotung**

(1) Als Noten für die Begutachtung der Dissertation und für die Bewertung der Disputation sind zugelassen:

- Ausgezeichnet (0,0)
- Sehr gut (1,0)
- Gut (2,0)
- Genügend (3,0)

sowie bei der Disputation die Bewertung

- Nicht bestanden.

Hebung oder Senkung einer Note um den Wert 0,3 ist zulässig. Die Note „Ausgezeichnet“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „Genügend“ kann nicht gesenkt werden.

(2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Gutachten wie folgt:

- Ausgezeichnet bei einem Wert von 0,0
- Sehr gut bei einem Wert größer 0,0 bis einschließlich 1,5
- Gut bei einem Wert größer 1,5 bis einschließlich 2,5
- Genügend bei einem Wert größer 2,5 bis einschließlich 3,0.

(3) Die Gesamtnote der Promotion berechnet sich als der arithmetische Mittelwert aus der doppelt gewichteten Dissertationsnote (arithmetisches Mittel der Noten aller Gutachten) und der einfach gewichteten Disputationsnote, wie folgt:

- summa cum laude bei einem Wert von 0,0
- magna cum laude bei einem Wert größer 0,0 bis einschließlich 1,5
- cum laude bei einem Wert größer 1,5 bis einschließlich 2,5
- rite bei einem Wert größer 2,5 bis einschließlich 3,0.

## **§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss in der von der Promotionskommission angenommenen Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dazu ist die Verbreitung in einer der folgenden Weisen entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) sicherzustellen:

1. Veröffentlichung in elektronischer Form über die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB). Dazu sind die elektronische Version einschließlich des Rechts, sie in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen sowie zwei gedruckte Exemplare der Dissertation an die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) zu übergeben. Die\*Der Doktorand\*in ist verpflichtet, die Metadaten und die elektronische Version der Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von unvollständigen Dateien oder von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

2. Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) fünf Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-Demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt der Doktorandin\*dem Doktoranden.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 9 Abs. 4 S. 4 als Appendix beigefügten zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Publikationen.

(2) Führt das entsprechende Promotionsfach eine eigene Bibliothek, so ist ein zusätzliches Exemplar an die betreffende Institutsbibliothek oder die Bibliothek der Fachgruppe abzuliefern.

(3) Die Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfungsleistungen beim Promotionsausschuss einzureichen. Versäumt die\*der Doktorand\*in schuldhaft die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist auf rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrag der Doktorandin\*des Doktoranden und der Betreuerin\*des Betreuers verlängern.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin\*des Doktoranden und der Betreuerin\*des Betreuers eine Sperrfrist bis zu einem Jahr für die elektronische Version der Dissertation einräumen. Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderen Ausnahmefällen auf erneuten Antrag vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

## **§ 18**

### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Sind alle Promotionsleistungen erbracht und alle Noten festgelegt, so wird vom Promotionsausschuss ein Zeugnis und von der\*dem Dekan\*in eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die textliche und typographische Gestaltung von Zeugnis und Promotionsurkunde wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation.

(2) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(3) Das Zeugnis wird nach Ausstellung ausgehändigt. Die Promotion wird von der\*dem Dekan\*in mit der Aushändigung oder der Übergabe der von ihr\*ihm ausgestellten Urkunde vollzogen.

(4) Voraussetzungen für die Aushändigung der Promotionsurkunde sind:

1. eine Erklärung der Doktorandin\*des Doktoranden, die besagt, dass die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 veröffentlichte Version der Dissertation alle wesentlichen Ergebnisse der Dissertation enthält und die veröffentlichte Version mit der eingereichten bzw. im Falle einer Überarbeitung mit der von der\*dem Betreuer\*in als genehmigt gezeichneten Version der Dissertation übereinstimmt,
2. eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek, die die Übermittlung der Dissertation nach einem der unter § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Möglichkeiten an die Universitäts- und Landesbibliothek bestätigt,
3. eine Entlastungserklärung gemäß der entsprechenden Vorlage der Geschäftsstelle des Dekanats,
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung der Institutsbibliothek oder der Bibliothek der Fachgruppe, welche die Abgabe eines zusätzlichen Exemplars der Dissertation gemäß § 17 Abs. 2 bestätigt.

(5) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- den Namen der Doktorandin\*des Doktoranden mit Geburtsdatum und –ort,
- den Titel der Dissertation,
- das Promotionsfach,
- die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- die Note der Dissertation und ihr numerischer Wert auf zwei Dezimalstellen genau, wobei alle übrigen Stellen gestrichen werden,
- die Note der Disputation und ihr numerischer Wert auf eine Dezimalstelle genau,
- den Tag des bestandenen Kolloquiums und der bestandenen Disputation,
- die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 16 Abs. 3 und ihr numerischer Wert auf zwei Dezimalstellen genau, wobei alle übrigen Stellen gestrichen werden,
- neben dem Ausfertigungsdatum die Unterschrift der Dekanin\*des Dekans,
- das Siegel der Fakultät.

Dem Zeugnis ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Auf begründeten Antrag der Doktorandin\*des Doktoranden kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss im Zeugnis auch ein anerkanntes Spezialgebiet des Promotionsfaches ausgewiesen werden. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(6) Die Urkunde enthält folgende Angaben:

- die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn als die den Grad verleihende Fakultät,
- die Bezeichnung Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) als erworbenen Grad,
- den Namen der Doktorandin\*des Doktoranden mit Geburtsdatum und -ort,
- den Titel der Dissertation,
- den Tag des bestandenen Kolloquiums und der bestandenen Disputation,
- neben dem Ausfertigungsdatum die Unterschrift der Dekanin\*des Dekans,
- das Siegel der Fakultät.

## **§ 19**

### **Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die\*der Doktorand\*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die\*der Doktorand\*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistung nachträglich geändert oder der Doktorgrad durch den Promotionsausschuss entzogen werden.

(3) Hat die\*der Doktorand\*in die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder sonst widerrechtlich erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad durch den Promotionsausschuss entzogen werden.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die\*der Doktorand\*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

(5) Wird der Doktorgrad gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 entzogen, so sind das Zeugnis und die Doktorurkunde vom Promotionsausschuss einzuziehen. Soweit sich die Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 geändert hat, ist das Zeugnis einzuziehen und ein neues Zeugnis auszuhändigen.

(6) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Doktorandin\*der Doktorand wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder wenn sie\*er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

(7) Vor einer Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

## **§ 20** **Einsichtnahme**

Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin\*dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Dissertationsgutachten und das Protokoll der mündlichen Prüfungsleistungen gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. Das Recht auf Einsicht erlischt zwölf Monate nach Erbringung der mündlichen Prüfungsleistungen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

## **IV. Gemeinsame Promotionen**

### **§ 21** **Gemeinsame Promotionen mit einer ausländischen Hochschule**

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit einer wissenschaftlichen ausländischen Hochschule in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Grad verleihen.

(2) Dieses Verfahren setzt eine gemeinsame Betreuung durch je eine\*n Betreuer\*in und ein jeweils mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an den beiden Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium beider Hochschulen zu erfüllen.

(3) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Hochschule in jedem Einzelfall zu Beginn des Promotionsstudiums eine Vereinbarung zu treffen, die ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 12 und § 14 durch eine Promotionskommission regelt. Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen. Sie ist vom Promotionsausschuss zu genehmigen.

(4) Die Veröffentlichungspflicht der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(5) Die Ausstellung des Zeugnisses obliegt der Dekanin\*des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(6) Die Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde, soweit in der Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 1 nicht etwas anderes geregelt ist. Sie wird in den jeweiligen Landessprachen ausgestellt; auf Antrag wird ihr eine englische Übersetzung beigelegt. Im Regelfall der gemeinsamen Urkunde wird diese von dem\*der zuständigen Vertreter\*in der ausländischen Hochschule und der\*dem Dekan\*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt das Siegel beider Hochschulen bzw. Fakultäten. Die Urkunde enthält einen Hinweis auf die gemeinsame Promotion und darauf, dass ein einzelner Grad verliehen wird, der entweder in der durch die Partnerhochschule oder in der von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn verliehenen Form geführt werden kann. Absatz 6 Satz 3 findet im Fall getrennter Urkunden ebenfalls auf die Urkunde der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Anwendung.

## **V. Ehrenpromotion**

### **§ 22 Ehrenpromotion**

(1) Eine Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag einer Fachgruppe durch Beschluss des Fakultätsrats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates sowie zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Die Abstimmung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der\*dem Dekan\*in unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der\*des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(3) Wurden die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der\*des Vorgeschlagenen durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder sonst widerrechtlich erwirkt, so kann bei Bekanntwerden der Doktorgrad nachträglich durch den Promotionsausschuss entzogen werden.

(4) Für Ehrenpromotionen gilt § 19 Abs. 7 entsprechend.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. W. Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. November 2021 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 25. Januar 2022.

Bonn, den 17. Februar 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. D. h. c. M. Hoch

**Anhang 1**  
**Liste der Promotionsfächer**

Promotionsfach	Fachgruppe
Arzneimittelwissenschaften – Drug Sciences	Pharmazie
Astronomie/Astrophysik	Physik/Astronomie
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Computational Life Sciences	Informatik, Molekulare Biomedizin
Geographie	Erdwissenschaften
Geophysik	Erdwissenschaften
Geowissenschaften	Erdwissenschaften
Informatik	Informatik
Lebensmittelchemie	Pharmazie
Mathematik	Mathematik
Meteorologie	Erdwissenschaften
Molekulare Biomedizin	Molekulare Biomedizin
Neurowissenschaften	Biologie, Molekulare Biomedizin
Pharmazie	Pharmazie
Physik	Physik/Astronomie

Fachgruppe	Promotionsfach
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Erdwissenschaften	Geographie, Geophysik, Geowissenschaften, Meteorologie
Informatik	Informatik, Computational Life Sciences
Mathematik	Mathematik
Molekulare Biomedizin	Molekulare Biomedizin, Neurowissenschaften, Computational Life Science
Pharmazie	Arzneimittelwissenschaften – Drug Sciences, Lebensmittelchemie, Pharmazie
Physik/Astronomie	Physik, Astronomie/Astrophysik



## **Anhang 2 Graduiertenschulen**

Die folgenden Graduiertenschulen wurden bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät anerkannt:

Bonn International Graduate School of Mathematics (BIGS Mathematics)

Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy (BCGS)

Bonn International Graduate School of Life & Medical Sciences (BIGS-LIMES)

Bonn International Graduate School of Drug Sciences (BIGS-DrugS)

Bonn International Graduate School of Chemistry (BIGS-Chemistry)

Bonn International Graduate School of Neuroscience (BIGS Neuroscience)

Bonn International Graduate School of Immunosciences and Infections (BIGS Immunosciences and Infection)

Bonn International Graduate School for Development Research at the Center for Development Research (BIGS-DR)

### **Anhang 3**

#### **Wissenschaftliche Einrichtungen an denen Promotionen durch externe Betreuer betreut werden können**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ermöglicht es Promotionsstudierenden, auch an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen als der Universität Bonn ihre Promotion durchzuführen. Dabei sollten diese Einrichtungen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Mindestens gleichwertige Forschungsbedingungen im Vergleich zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
- räumliche Nähe zur Universität Bonn oder nachgewiesene, enge Kooperation zwischen Mitgliedern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung.

Die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen werden bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach diesen Kriterien anerkannt:

#### **Fakultäten, Institute, An-Institute und Zentren der Universität:**

- Alle anderen Fakultäten, Institute und An-Institute der Universität Bonn

#### **Universitäten:**

- Universitäten im europäischen Ausland, mit denen Doktorand\*innen im Rahmen von Cotutelle-Verfahren gemeinsam betreut werden.
- Universitäten im nicht-europäischen Ausland, mit denen bilaterale Forschungsabkommen geschlossen wurden oder mit denen gemeinsame Forschungsverbünde existieren.

#### **Max-Planck-Institute und assoziierte Institutionen:**

- Max-Planck-Institut für Mathematik, Bonn
- Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn
- caesar (Center of Advanced European Studies and Research), Bonn

#### **Institute der Helmholtz-Gesellschaft:**

- Forschungszentrum Jülich
- Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE), Bonn
- Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY), Hamburg

**Institute der Fraunhofer-Gesellschaft:**

- Fraunhofer-Institut für Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen (SCAI), Sankt Augustin
- Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS), Sankt Augustin
- Fraunhofer-Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie (FKIE), Bonn

**Institute der Leibniz-Gemeinschaft:**

- Zoologisches Forschungsmuseum Koenig (ZFMK), Bonn

**Andere Großinstitute:**

- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Köln
- Facility for Antiproton and Ion Research (FAIR), Darmstadt
- Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire (CERN), Genf

**Anhang 4**  
**Liste der Befangenheitskriterien zu § 3 Abs. 3 und § 12 Abs. 5**

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft,
2. derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation,
3. wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen,
4. gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit der Kandidatin\*dem Kandidaten oder mit unter 1. aufgeführten Personen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

5. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Ziffer 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte,
6. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
7. gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit unter Punkt 5. aufgeführten Personen.